

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849**

114 (15.5.1849) Der Vorort der vaterländischen Vereine Badens an das badische Volk

## Der Vorort der vaterländischen Vereine Badens an das badische Volk.

Mannheim, den 2. Mai 1849.

Der provisorische Landes-Ausschuß der vaterländischen Vereine Badens zieht in einem Aufrufe das badische Volk mit Feuer und Schwert gegen den Wahl-Gesetzesentwurf für die künftige Landesvertretung und der Aufruf lautet mit der Aufforderung: „Bürger! Es ist es aus mit uns, daß die künftige Landesvertretung nur bestehen soll in einem Volks-Ausschuß von Vertretern, welche, ohne alle Rücksicht auf Stand und Vermögen, vom 21. Jahre durch alle Staatsbürger, welche das 21. Jahr zurückgelegt haben, direkt gewählt wer-

Dieser Aufruf gründet sich auf Voraussetzungen, die absichtlich nur unterstellt oder stillschweigend gegeben sind, lediglich um das Volk zu täuschen und gegen den Wahlgesetzesentwurf aufzubehben.

Es wird darin behauptet, die künftige Kammer werde aus 33 Mitgliedern bestehen, die Geld, viel Geld besitzen müssen; die Geldaristokratie werde künftighin den größtmöglichen Einfluß auf die künftige Gesetzgebung und Verwaltung üben, eine Geldaristokratie, die in ihrer unerfättlichen Gewinnsucht und in ihrer Angst vor dem Verluste ihres Mammons sich gegen jede billige Forderung der Nation nur ein kleiner Theil, nur der Theil von dem Bürger soll die Entscheidung über die Schicksale des badischen Volkes haben, welcher Zufall reich ist, welcher wenigstens 40 Jahre alt ist und von seinem Gelde in Carlsruhe während des Landtages leben kann! In Wirklichkeit aber setzt der Wahlgesetzes-

entwurf fest, daß jeder Staatsbürger, selbst wenn er gar kein Vermögen hat, in die erste Kammer gewählt werden kann (§. 32.) und daß zu deren Besichtigung alle steuerpflichtigen Bürger des Landes nach Maßgabe ihrer Steuerpflicht (§. 28.) mitwirken sollen. Wie soll nun aus solchen Bestimmungen eine volksfeindliche, geldaristokratische erste Kammer hervorgehen?

Wahrscheinlich setzt man voraus, daß die Mitglieder der ersten Kammer keine Diäten erhalten werden; dies berechtigt aber nicht zu solchen Schlussfolgerungen, sondern legt vielmehr die Pflicht auf, daß man die Feststellung von Diäten für die erste Kammer bestimmt fordere, was wir hiermit gethan haben wollen, damit die Bestimmung des Gesetzes, wonach jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Vermögen in die erste Kammer gewählt werden kann, in keiner Weise illusorisch sei.

In Bezug auf die Volkskammer wird behauptet, daß der Gesetzesentwurf nur diejenigen Bürger für wahlberechtigt erkläre, die 25 Jahre alt, selbstständig und ansässig sind. „Da seht ihr's Bürger!“ sagt der Aufruf, „all' die Bürger, welche vom 21. Jahre an schon dem Vaterlande die größten Dienste leisten, theils in der Vertheidigung des Landes, theils in der Bebauung des Landes, theils in den Werkstätten ihrer Väter und Meister, all' diese Bürger sind bis zum 25. Jahre ausgeschlossen vom Rechte, Antheil an der Wahl Derer zu nehmen, die über das Geschick des Landes berathen und beschließen.“

Der Wahlgesetzentwurf selbst aber schließt sich in Rücksicht auf die Wahl zur zweiten Kammer einfach an das Reichswahlgesetz an (siehe Artikel 2, 3, 4, 5 des Entwurfs) und das Reichswahlgesetz sagt Artikel I. S. 1.:

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Wie kommt nun der provisorische Landesauschuß der Volksvereine dazu, zu behaupten, der Gesetzesentwurf erkläre nur diejenigen Bürger für wahlberechtigt, welche neben dem Alter von 25 Jahren selbstständig und anständig seyen, und wie kann dieser Auschuß der Volksvereine den jungen Bürgern von 21 Jahren weis machen wollen, der Wahlgesetzentwurf beeinträchtige sie in ihrem Wahlrechte, während das Reichswahlgesetz selbst, auf welches sich die Partei des provisorischen Landesauschusses bei jeder Gelegenheit beruft, zur Ausübung des Wahlrechts das 25. Lebensjahr festsetzt?

Auch wir können — abgesehen davon, daß wir die Lebenserfahrungen und die praktischen Kenntnisse eines Mannes von 30 bis 40 Jahren höher anschlagen, als diejenigen von 21-jährigen Jünglingen — es nicht gut heißen, daß der Wahlgesetzentwurf für die Wahlfähigkeit in die zweite Kammer das 30ste und für die erste Kammer das 40ste Lebensjahr bedingt, während das Reichswahlgesetz das 25ste resp. das 30ste Lebensjahr festsetzt; wir halten an dem Prinzip fest, daß selbst dann, wenn andere Bestimmungen in ihren Folgen für das allgemeine Wohl erspriesslicher seyn könnten, den einzelnen Volksstämmen an denjenigen Rechten und Freiheiten, welche der deutschen Nation durch die Reichsverfassung garantiert sind, nichts verkürzt werden soll und deswegen fordern wir, daß man sich bei dem definitiven Abschlusse des Gesetzes streng an die desfallsigen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes halte. Eben so verlangen wir, daß die geheime Abstimmung so geordnet werde, daß sie der That und nicht bloß dem Worte nach eine geheime sey. Wenn wir aber einerseits die Forderung auf die bezeichneten Abänderungen des Wahlgesetzentwurfes stellen, so können wir andererseits nicht umhin, zu erklären, daß wir mit dem Zweikammersystem nicht nur allein deswillen einverstanden sind, weil das Reichswahlgesetz sowohl als die Grundrechte dasselbe als zulässig voraussetzen, sondern auch deswillen, weil wir Ange-

sichts des Wahlmodus für die zweite Kammer wobei die von dem provisorischen Landesauschuß erdichteten Beschränkungen nicht bedenklich sind, sondern jeder 25jährige Staatsangehörige weitere Bedingung ganz nach §. 1 des Reichswahlgesetzes wahlberechtigt ist, es als einen Verstoß gegen das Recht und der Gleichheit vor dem Gesetz betrachten, daß die steuerepflichtigen Staatsbürger in der ersten Kammer nach dem Maß der Vermögensgröße, nach welchem ihnen der Staat eine höhere oder geringere Steuerpflicht auferlegt. Dieser Grundsatz gilt selbst im höchsten Leben, wo man es gewiß im höchsten Grade unbillig finden würde, wenn mit geringeren Leistungen größere Rechte und mit größeren Leistungen geringere Rechte verknüpft wären.

Nach dieser Rundgebung unserer Meinung über die Wahlgesetzentwürfe kommen wir zurück auf die im Eingange gerügten Entwürfe, welche der provisorische Landesauschuß der Volksvereine gegen den Reichswahlgesetz geltend macht.

Wir unsererseits wollen kein Urtheil über die Sache fällen, was jener Auschuß über die richtige Selbstaristokratie der ersten Kammer, die „in ihrer unerfährlichen Gewinnsucht in ihrer fleten Angst vor jedem Verluste Mammons taub seyn wird gegen jede Forderung der Zeit; wir wollen uns darüber nicht aussprechen, was das zu bedeuten hat und wie es zu benennen ist, die jungen 21-jährigen Bürger durch jene Wendungen glauben machen will, der Entwurf verkürze ihnen ein Recht, das in dem Reichswahlgesetz selbst nicht verkürzt ist; wir überlassen es Denjenigen, von denen dieses Aktenstück unter das Volk verbreitet wurde, die Ehrenhaftigkeit desselben zu beweisen.

Eins aber halten wir für heilige Pflicht, das Volk zu warnen, auf daß es nicht an einer Quelle schöpfe, die das ins Unklare verwandelt, die ungeheuren das zu verdrehen sucht, was sich nicht heilen läßt, die ewig von einer Selbstaristokratie prebigt und den Haß schürt, wo sie in der Volks sprechen und seine Einigkeit fördern. Hier muß endlich der gesunde Sinn des Volkes selbst richten, und wenn der vorliegende Entwurf des Landesauschusses der Volksvereine das Volk nicht die Augen öffnet und ihn

...eite Kammer...  
 ...Landes...  
 ...nicht be...  
 ...gehörig...  
 ...1 des...  
 ...als ein...  
 ...or dem...  
 ...en Sta...  
 ...er dur...  
 ...dem M...  
 ...men der...  
 ...rpflicht...  
 ...t im tä...  
 ...höchste...  
 ...ni ger...  
 ...mit ge...  
 ...üpfst w...  
 ...erer B...  
 ...immen...  
 ...ten Ent...  
 ...Landes...  
 ...lgeses...  
 ...in Urthe...  
 ...über die...  
 ...Kammer...  
 ...erwinn...  
 ...Verlust...  
 ...gen jede...  
 ...ollen un...  
 ...ren?  
 ...Die Par...  
 ...heit und...  
 ...ist unse...  
 ...von dies...  
 ...redlich...  
 ...vereine...  
 ...auf, im...  
 ...Inter...  
 ...eigenen

Freiheit und aus Pflichtgefühl für das Ge-  
 sammtvaterland endlich dagegen zu protestiren  
 das der Landesauschuß der Volksvereine die  
 Kraft seiner eigenen Parthei nutzlos vergeude  
 in dem fluchwürdigen Kampfe gegen die un-  
 entbehrliche innere Lebensfähigkeit des Volkes.  
 Ihr Männer von den Volksvereinen, die ihr  
 noch mit uns fühlet, vergeßt nicht über eurer  
 Partheistellung, was ihr dem Lande und der  
 Ehre schuldig seyd! Wenn ihr wahre Freunde  
 unseres Volkes, wenn ihr Deutsche seyn wollet  
 und freie Männer, so steuert einem Treiben,  
 das jeden Vaterlandsfreund mit Trauer erfül-  
 len muß, folget dem Beispiele Schwabens, wo in  
 edler Begeisterung für die heilige Sache der  
 Freiheit das ganze Volk sich geeinigt und unbe-  
 dingt an die deutsche Nationalversammlung ange-  
 schlossen hat. Wie arm, wie klein steht dagegen  
 der von niedriger Partheisucht bedingte und mit  
 Vorbehalten aller Art verbarricadire Anschluß  
 der badischen Volksvereine an die deutsche Na-  
 tionalversammlung da? Wie widerlich ist es,  
 daß diese Vereine in dem Augenblicke der höch-  
 sten Gefahr, in der das ganze große Vater-  
 land schwebt, nichts Besseres zu thun wissen,  
 als die innere Fehde auf dem Wege der Täu-  
 schung und Entstellung in's Unendliche auszu-  
 spinnen?  
 Euere Führer, ihr Männer in den Volksver-  
 einen, sind um kein Haar besser, als diejenigen  
 Fürsten, die gleich jenen, nur durch Zwietracht  
 herrschen wollen! Die einen, wie die anderen,  
 stürzen das Vaterland in's Verderben, wenn  
 das Volk nicht Front macht nach beiden Seiten.  
 Darum Volk erwache!

...ge Pflicht...  
 ...daß es...  
 ...die das...  
 ...ungefähr...  
 ...sich nicht...  
 ...Geldar...  
 ...wo sie...  
 ...keit för...  
 ...Sinn de...  
 ...vorliegen...  
 ...Volksvere...  
 ...und ihn

S. Ueber den vorstehenden behandelten Wahlgesetzes-Entwurf wurde hier auch in einer  
 Sitzung des großen Bürgerausschusses verhandelt und beschlossen. Abgesehen von den  
 bei diesem Anlasse vorgekommenen feindlichen Angriffen auf die vaterländischen Ver-  
 eine und der Unfreiheit sowie der Verwirrung der Verhandlungen durch Mißfallsbe-  
 zengungen aller Art Seitens der souveränen Gallerie, ist gerade vorstehende öffentliche  
 Erklärung am geeignetsten, die Berichte, welche die Abendzeitung über die betreffende  
 Sitzung des großen Bürgerausschusses giebt, auf ihren wahren Werth zurückzuführen.  
 Uebrigens wünschen wir sehr, daß die öffentliche Meinung sich allenthalben über den  
 Wahlgesetzesentwurf kund geben möge, denn es ist begreiflich, daß die Lösung dieser  
 Frage von der höchsten Bedeutung für die Zukunft unseres Landes sei.

Faint, mostly illegible text on a rectangular piece of paper pasted onto the left page. The text is arranged in several columns and appears to be a historical document or a page from a book. Some words are difficult to discern due to fading and the quality of the scan.

...  
Drei  
heit er  
schwör  
— es  
für ver  
Mib  
en es e  
Dah  
Diese  
ng verli  
Dffen  
den un  
hieten,  
gierung  
Mib  
die Fr  
  
Karls  
  
In Ho  
ren H  
Alle C  
ngen.  
  
Karls  
  
Sämm  
n die F  
  
ankfu  
richten  
tliche C  
felde  
riltart  
fel, 1  
mit d  
des  
liche V  
te. C  
an alle  
in begrif  
rdert we  
rüfung  
en sollen  
hein e  
gen Bef  
Antwort  
re Entse  
burger  
erung g  
erstand  
  
erlin, 1  
on, der  
et man  
ihren S  
ren geb  
demerfb  
refktionel  
iben w  
  
erlin, 1  
den Vel  
Verfassun  
Wahrheit  
er Beob  
einem I  
ichte  
er erfah  
und er  
Gruppe